

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und sonstige Geschäftsbeziehungen der AUTEC Gesellschaft für Automationstechnik mbH („AUTEC“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, AUTEC stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Für Softwareprodukte gelten ergänzend die Allgemeinen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen („ALNB“) der AUTEC Gesellschaft für Automationstechnik mbH in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen gehen hinsichtlich der Softwareprodukte die ALNB diesen AGB vor.

1.5 Vertragspartner, Integratoren, Reseller oder sonstige Vertriebspartner verpflichten sich, die jeweils gültigen ALNB gegenüber ihren Endkunden wirksam einzubeziehen.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Angebote von AUTEC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung, Leistungserbringung oder ausdrückliche Annahme durch AUTEC zustande.

2.3 Angaben in Prospekten, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Dokumentationen stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

2.4 AUTEC behält sich technische Änderungen, Weiterentwicklungen und zumutbare Anpassungen vor, soweit hierdurch der Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2.5 An sämtlichen Unterlagen, Zeichnungen, Konzepten, Angeboten, technischen Beschreibungen und sonstigen Informationen behält sich AUTEC sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk bzw. Bereitstellungsort zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung, Versand-, Transport-, Reise- und Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Installations-, Montage-, Projektierungs-, Schulungs-, Integrations- oder Inbetriebnahmeleistungen sind nur enthalten, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu leisten.

3.4 Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

3.5 Bei Zahlungsverzug ist AUTEC berechtigt Verzugszinsen zu verlangen, weitere Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Mahngebühren zu verlangen, sowie nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 AUTEC ist berechtigt, Preise angemessen anzupassen, wenn sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Material-, Energie-, Transport-, Lohn- oder Beschaffungskosten, erheblich verändern.

4. Lieferung und Leistungszeit

4.1 Liefer- und Leistungsfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

4.2 Lieferfristen beginnen nicht vor vollständiger Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Voraussetzungen.

4.3 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges führen zu einer angemessenen Anpassung vereinbarter Fristen.

4.4 AUTEC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind.

4.5 Fälle höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare, von AUTEC nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen, Lieferengpässe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriffe, Pandemien, Krieg oder vergleichbare Ereignisse verlängern Liefer- und Leistungsfristen angemessen.

4.6 Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen sind im Rahmen von Ziffer 10 ausgeschlossen bzw. beschränkt.

5. Gefahrübergang und Versand

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Liefergegenstände an Spediteur, Frachtführer, Versanddienstleister oder sonstige Transportpersonen auf den Vertragspartner über.

5.2 Dies gilt auch bei Teillieferungen, frachtfreier Lieferung, Installation, Versand auf Wunsch des Vertragspartners.

5.3 Versandart und Versandweg bestimmt AUTEC mangels ausdrücklicher Weisung nach billigem Ermessen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von AUTEC.

6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

6.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor vollständiger Zahlung ist unzulässig.

6.4 Der Vertragspartner tritt bereits jetzt Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an AUTEC ab.

7. Softwareprodukte und Lizenzbedingungen

7.1 Für Softwareprodukte gelten ergänzend die jeweils gültigen ALNB der AUTEC Gesellschaft für Automationstechnik mbH.

7.2 Nutzungsrechte an Software entstehen ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ALNB gegenüber Endkunden, Integratoren, Projektpartnern und sonstigen Nutzern wirksam einzubeziehen.

8. Gewährleistung

8.1 AUTEC gewährleistet, dass Lieferungen und Leistungen im Wesentlichen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme, sofern nicht gesetzlich zwingend längere Fristen gelten oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8.3 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.

8.4 Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach Wahl von AUTEC Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Vertragspartner Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.6 Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung, fehlerhafter Installation durch Dritte oder den Vertragspartner selbst, ungeeigneter Betriebsbedingungen, natürlicher Abnutzung, nicht autorisierter Änderungen oder externer Systemeinflüsse.

8.7 Für Produkte oder Komponenten Dritter haftet AUTEC ausschließlich im Rahmen der eigenen Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Vorlieferanten, soweit gesetzlich zulässig.

9. Schutzrechte und Vertraulichkeit

9.1 Sämtliche Urheber-, Marken-, Patent-, Lizenz- und sonstigen Schutzrechte verbleiben bei AUTEC bzw. den jeweiligen Rechteinhabern.

9.2 Nicht öffentliche technische, wirtschaftliche oder organisatorische Informationen sind vertraulich zu behandeln.

9.3 Dies gilt insbesondere für Software, Quellcodes, Schnittstellen, Dokumentationen, Sicherheitsmechanismen, Lizenzierungsverfahren, und Systemarchitekturen.

10. Haftung

10.1 AUTEC haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AUTEC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) und beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

10.3 Die Haftung ist der Höhe nach auf den jeweiligen Vertragswert bzw. Auftragswert begrenzt.

10.4 Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Datenverlust oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Datensicherungs- und Ausfallvorsorgemaßnahmen zu treffen.

11. Mitwirkungs-, Betriebs-, Datenschutz- und Cybersecuritypflichten des Vertragspartners

11.1 Der Vertragspartner stellt AUTEC rechtzeitig sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Ansprechpartner, Zugänge sowie technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Verzögerungen oder Mehraufwände, die durch unvollständige, fehlerhafte oder verspätet bereitgestellte Informationen entstehen, gehen nicht zu Lasten von AUTEC.

11.2 Der Vertragspartner ist für die Bereitstellung, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung seiner IT-, Netzwerk-, Server- und Kommunikationsinfrastruktur selbst verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Bereitstellung geeigneter Hardware- und Systemumgebungen, die Netzwerkinfrastruktur, die Stromversorgung, Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzepte, die Benutzer- und Rechteverwaltung, die Überwachung und Wartung der eingesetzten Systeme, die Absicherung gegen unbefugte Zugriffe.

AUTEC übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Sicherheit oder Funktionsfähigkeit kundenseitiger oder von Dritten bereitgestellter Systeme.

11.3 Der Vertragspartner ist für die sichere Integration, Konfiguration und den sicheren Betrieb der von AUTEC gelieferten Produkte innerhalb seiner System- und Netzwerkumgebung verantwortlich. Er verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen, um die Systeme gegen Cyberangriffe, Schadsoftware, Datenverlust, Manipulationen sowie unbefugte Zugriffe zu schützen. Hierzu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend die Segmentierung und Absicherung von Netzwerken, die Verwendung sicherer Authentifizierungsverfahren, die Vergabe angemessener Benutzer-, Rollen- und Administrationsrechte, die Verwendung aktueller Sicherheitsmechanismen, die Installation verfügbarer Sicherheitsupdates für Betriebssysteme, Datenbanken, Virtualisierungsplattformen und sonstige eingesetzte Komponenten und die Überwachung sicherheitsrelevanter Ereignisse.

Der Vertragspartner bzw. der von ihm beauftragte Integrator ist insbesondere für die sicherheitsrelevante Konfiguration der von AUTEC gelieferten Produkte verantwortlich. Dies umfasst unter anderem die Änderung werkseitiger Standardkonfigurationen, den Austausch von Standardschlüsseln und Standardzugangsdaten, die Vergabe sicherer Passwörter, die Absicherung von Kommunikationsverbindungen, die Konfiguration von Netzwerk- und Systemschnittstellen sowie die Umsetzung weiterer von AUTEC empfohlener Sicherheitsmaßnahmen.

Sofern AUTEC Produkte mit werkseitigen Standardwerten, Standardschlüsseln, Standardpasswörtern oder sonstigen vorkonfigurierten Sicherheitseinstellungen ausliefert, sind diese vor der produktiven Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder den von ihm beauftragten Integrator zu überprüfen und entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Betriebsumgebung anzupassen.

Die Verantwortung für die Auswahl, Umsetzung, Dokumentation und fortlaufende Überprüfung der sicherheitsrelevanten Konfiguration liegt ausschließlich beim Vertragspartner bzw. dem von ihm beauftragten Integrator.

11.4 Sofern AUTEC Sicherheitsfunktionen, Konfigurationsmöglichkeiten, Dokumentationen oder Empfehlungen zur Systemhärtung bereitstellt, obliegt deren Umsetzung, Überwachung und fortlaufende Aktualisierung dem Vertragspartner oder den von ihm beauftragten Integratoren, Dienstleistern oder Administratoren. AUTEC schuldet keine fortlaufende Überwachung, Härtung oder Absicherung kundenseitiger Systeme, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

11.5 Der Vertragspartner ist für die datenschutzkonforme Nutzung der gelieferten Produkte sowie für die Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten, die Erfüllung von Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen, die datenschutzkonforme Ausgestaltung von Zugriffs- und Berechtigungskonzepten, die Festlegung von Lösch- und Aufbewahrungsfristen, die Durchführung erforderlicher Datenschutz-Folgenabschätzungen und die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Soweit gesetzlich erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

11.6 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen trägt der Vertragspartner die Verantwortung für sämtliche von ihm oder durch Dritte vorgenommenen Konfigurationen, Parametrierungen, Rechtevergaben, Integrationen, Schnittstellenanbindungen sowie sonstigen Änderungen an den gelieferten Produkten.

AUTEC haftet nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen, die auf fehlerhafte Konfigurationen, unsachgemäße Nutzung, unzureichende Sicherheitsmaßnahmen, unterlassene Änderung von Standardschlüsseln oder Standardzugangsdaten oder Veränderungen durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind.

11.7 Die von AUTEC gelieferten Produkte dienen der Zutrittskontrolle, Zeiterfassung, Zeitwirtschaft und Gebäudeautomation. Sie ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits-, Fluchtweg-, Brandschutz-, Notfall- oder Personenschutzeinrichtungen.

Die Verantwortung für die Planung, Umsetzung, Prüfung und den Betrieb entsprechender Sicherheits-, Schutz- und Notfallkonzepte liegt beim Betreiber bzw. dem für die Gesamtanlage verantwortlichen Integrator.

11.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche für seinen Anwendungsbereich geltenden gesetzlichen, regulatorischen und normativen Anforderungen eigenverantwortlich einzuhalten.

Dies gilt insbesondere für Anforderungen aus den Bereichen Datenschutz, Informationssicherheit, Cybersecurity, Arbeitszeit- und Zeiterfassungsrecht, Zutritts- und Gebäudesicherheit, Kritische Infrastrukturen (KRITIS), NIS2, sowie vergleichbare nationale oder internationale Regelwerke.

12. Exportkontrolle und Compliance

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Exportkontrollvorschriften, Sanktionsregelungen, Außenwirtschaftsvorschriften sowie sonstiger gesetzlicher Compliance-Anforderungen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Mainz, soweit gesetzlich zulässig.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.3 Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.